

# **Verordnung der Stadt Großalmerode über die Kastrations,- Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen in der Stadt Großalmerode**

## **- Katzenschutzverordnung -**

Aufgrund des § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften des Landes Hessen vom 24. April 2015 (GVBl. Nr. 10; vom 30.04.2015), § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode in ihrer Sitzung am 02. Februar 2023 folgende Verordnung über die Kastration,- Kennzeichnung- und Registrierungspflicht für freilaufende Katzen in der Stadt Großalmerode - Katzenschutzverordnung - beschlossen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Großalmerode

### **§ 2**

#### **Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht**

- 1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem/r Tierarzt/Tierärztin auf eigene Kosten kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie unverzüglich registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/der Tätowierung der Name und die Anschrift des Halters/der Halterin in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. eingetragen werden. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel zu aktualisieren.
- 2) Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
- 3) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- 4) Für Zuchtkatzen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine entsprechende Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

### **§ 3**

#### **Durchführung und Überwachung**

- 1) Dem Ordnungsamt sowie dem Amt für Lebensmittelüberwachung ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- 2) Wird eine unkastrierte Katze im unkontrollierten Freigang angetroffen, so kann dem Halter/der Halterin auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.

### **§ 4**

#### **Bußgeldvorschriften**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist der Magistrat.

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. entgegen § 2 Abs. 1 eine Katze nicht kastrieren, kennzeichnen oder registrieren lässt,
  2. entgegen § 3 Abs. 1 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.
  3. entgegen § 3 Abs. 2 der Anordnung zur Kastration, Kennzeichnung und Registrierung nicht nachkommt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit Geldbußen bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Großalmerode, den \_\_\_\_\_

Der Magistrat der

Stadt Großalmerode

(Thomsen)

Bürgermeister

ENTWURF